

© Rechtsanwältin Ulrike Fürstenberg, Waldenbuch
E-Mail: kanzlei@ra-fuerstenberg.de
Internet: <http://www.ra-fuerstenberg.de>
Telefon: 07157 88 04 77

"Verfahrenspflegschaft in familiengerichtlichen Verfahren als Hilfe für Kinder und Jugendliche?"

Vorgetragen im "Familienkreis" der evangelischen Kirchengemeinde Waldenbuch am 16. März 2001

- Wann kommt eine Verfahrenspflegerbestellung in Betracht?
- Arbeitsablauf bei einer Verfahrenspflegschaft
- Was muß der Verfahrenspfleger / die Verfahrenspflegerin bei ihrer Arbeit im Hinterkopf haben?
- Wozu reden mit dem Kind?
- Verfahrenspfleger/in als "Sprachrohr und "Hörapparat"
- Wie reden mit dem Kind?
- Rolle des Verfahrenspflegers/ derVerfahrenspflegerin
- Ausbildung zur/zum Verfahrenspfleger/in?

Historische Entwicklung und gesellschaftspolitischer Ausblick

Wann wird ein(e) Verfahrenspfleger/in bestellt?

Die Bestellung erfolgt vom Familiengericht. Das Familiengericht ist beim Amtsgericht angesiedelt, d.h. es ist das Amtsgericht, es ist funktional zuständig in bestimmten, im Gesetz (GVG) aufgeführten Angelegenheiten, z.B. Scheidung, elterliche Sorge, Umgangsrecht, Hausratsverteilung, Unterhalt, Kindschaftssachen (Adoption und Vaterschaftsfeststellung oder- anfechtung).

In welchen Fällen kann oder soll das Familiengericht einen Verfahrenspfleger oder eine Verfahrenspflegerin bestellen? Zum Beispiel dann, wenn ein "erheblicher Interessengegensatz" zwischen den Interessen des Kindes und dem seiner gesetzlichen Vertreter besteht, siehe § 50 FGG .

Eingebürgert hat sich auch die Bezeichnung „Anwalt des Kindes“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Person die Aufgabe hat, ganz parteiisch zu sein, wie ein Anwalt, und zwar nur für das Kind.

Es gibt auch noch Verfahrenspflegschaften nach § 70 b FGG, bei freiheitsentziehenden Maßnahmen: bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung, Wortlaut derselbe wie bei § 50: soweit es für die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist; wenn keine Bestellung, Begründung !
Ende der Verfahrenspflegschaft, wenn Abschluß des Verfahrens.

Arbeitsablauf bei einer Verfahrenspflegschaft

In etwa in folgender Reihenfolge verläuft die Arbeit einer Verfahrenspflegerin bzw. eines Verfahrenspflegers. Abweichungen sind aber durchaus möglich und auch erforderlich, je nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Es wird auch teilweise vorgeschlagen, das Aktenstudium erst nach der ersten Kontaktaufnahme mit den Beteiligten zu absolvieren. Dafür spricht sicherlich, dass ein ganz unvoreingenommenes Herangehen an die Beteiligten dadurch noch besser möglich ist.

- Sie/er bekommt den "Fall", d.h. die Akten, vom Familiengericht.
- Bestätigung der Übernahme der Verfahrenspflegschaft dem Gericht gegenüber.
- Aktenstudium
- Kontaktaufnahme mit dem Kind, s.u..
- Gespräche + Telefonate: mit wem?
- Abschließende Stellungnahme
- Begleitung des Kindes im Gerichtsverfahren
- Abrechnung

Was muß der Verfahrenspfleger /die Verfahrenspflegerin bei ihrer Arbeit im Hinterkopf haben?

1. Die (Bindungs-)-Geschichte des Kindes: Lebensgeschichte: wer hat sich dauerhaft und zuverlässig bisher um das Kind gekümmert?
Welche Trennungserfahrungen (oder sonstigen traumatischen Erfahrungen) hat das Kind bisher schon durchgemacht?
2. Was braucht ein Kind in dem Alter für seine gesunde Entwicklung?
Was hat es davon bisher bekommen?
Bei wem?
Daran möchte ich anknüpfen. Welche Ressourcen sind vorhanden?
In welchen Punkten kann ich die Eltern stärken?
An was kann ich anknüpfen, was gut war?
Eltern in ihrem guten Beitrag zur Erziehung wertschätzen!
Welche Lösung entspricht in Zukunft dem Kindeswohl?
3. Unvoreingenommenheit –
Verstehen - wollen aller Beteiligten, sie sollen sich akzeptiert und verstanden fühlen,
damit sie letztes Endes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Wohl des Kindes beitragen können. Nur wenn sie nicht in eine Verteidigungs –oder Rechtfertigungssituation hineingedrängt werden, können sie Kreativität zum Wohl des Kindes entwickeln;
4. Offenheit im Sinne von Transparenz:
ich muß mir auch selbst transparent zu machen versuchen, was durch diesen Fall in mir angesprochen wird, inwiefern ich höchstpersönlich betroffen bin - und das bin ich immer, wenn es um Trennungserfahrungen geht – mit meiner eigenen

Lebensgeschichte sollte ich klar sein, um zu erkennen, warum ich was empfinde, vorschlagen möchte;

5. kindliches Zeiterleben; beschleunigen, damit das Kind endlich weiß, wo es hingehört ;

Beendigung der unsicheren Situation

6. Schweigepflicht, nur das dem Gericht weitersagen, womit das Kind einverstanden ist

Wozu das Reden mit dem Kind?

Kinder und Jugendlichen, die eine Verfahrenspflegerin zur Seite gestellt bekommen, befinden sich in Lebenssituationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit als subjektiv beängstigend und belastend erlebt werden. Zu den

- rein äußerlichen Veränderungen hinzu, an die sie sich anpassen müssen, kommt i.d.R.
- eine emotionale Verstrickung der Kinder in die Auseinandersetzung der Erwachsenen,
- außerdem noch die Belastung durch das Gerichtsverfahren.

Meistens werden sie bei der Bewältigung des Erlebten vollkommen allein gelassen. Die Hauptbezugspersonen – die Eltern – sind mit ihren eigenen Problemen in der Trennungssituation so sehr beschäftigt, dass sie die Sorgen, Nöte und Ängste der Kinder häufig überhaupt nicht wahrnehmen. In dieser Situation taucht der Verfahrenspfleger auf – wenn er denn bestellt wird.

Er soll zum einen helfen, die Angst abzubauen, dass die Dinge benannt werden, dass möglichst wenig Unklarheiten da sind für das Kind.

Und er soll die Subjektposition des Kindes stärken helfen.

Was heißt das? Dem Kind soll das Gefühl gegeben werden, dass es in dem Verfahren wichtig ist, dass es durch Äußerung seines Willens Einfluss nehmen kann; dass es eben nicht nur ein Opfer ist, das alles über sich ergehen lassen muß, was die Erwachsenen so verhackstücken.

Verfahrenspfleger/in als "Sprachrohr" des Kindes/Jugendlichen und "Hörapparat" für das Kind / den Jugendlichen

Um dem Kind zu dieser Selbstwirksamkeit zu verhelfen, muß der Verfahrenspfleger „Sprachrohr“ sein für das Kind, oder „Hörapparat“.

Der Verfahrenspfleger muß also folgendes tun:

- dem Kind die bestehende Situation auf altersgerechte Weise transparent machen (Situationsklärung)
- das Kind dabei unterstützen, eigene Wünsche und Absichten zu erkennen (Selbstklärung)
- mit dem Kind an einem Vorschlag zu arbeiten, der den Vorstellungen des Kindes entspricht und gleichzeitig eine Chance hat, vom Gericht in seiner Entscheidungsfindung aufgegriffen zu werden (Lösungskklärung)

Bei der Situationsklärung geht es darum, dem Kind die eigene Rolle zu erklären, den Ablauf des Verfahrens, ebenso den Streit Anlass. Auch erklärt man dem Kind, welche

Rollen sämtliche Verfahrensbeteiligten spielen, als da sind: Richter, Jugendamt, Sachverständige, Parteien. Man kann auch mit dem Kind das Gerichtsgebäude anschauen, in dem die Anhörung stattfinden soll, man kann ihm den Sitzungssaal zeigen. Wenn das Verfahren beendet ist, gehört zur Situationsklärung auch, dass ich dem Kind den Beschluß erkläre, und auch sage, wie es in Zukunft weitergehen wird.

Die Selbstklärung des Kindes während des Verfahrens zu unterstützen, ist ein weiteres Ziel des Verfahrenspflegers. In der Regel stecken die Kinder in tiefgreifenden Loyalitätskonflikten. ihr Erleben der Situation ist zwiespältig. So meint es zum Beispiel, dem armen Vater beistehen zu müssen, und andererseits merkt es, dass die Mutter nicht glücklich ist, wenn es zum Vater gehen möchte. Es merkt, dass es manches nicht sagen darf, wenn es sich die Liebe des betreffenden Elternteils nicht verscherzen will. Ja, es erspürt sogar, dass die Eltern manches besonders gerne hören mögen, z.B.: wie schlecht der andere Elternteil ist, der schon wieder nicht gut aufgepasst hat, als die Kinder ihn besucht haben: als er mit den Kindern im Schwimmbad war, hat er ihnen doch tatsächlich nicht die Schwimmflügelchen angezogen – unverantwortlich! Und den Eltern zuliebe erfinden die Kinder dann auch Geschichtchen, die in diese Richtung gehen, oder bauschen auf, was passiert ist. Sie fühlen sich hin- und hergerissen. Sie wissen genau: dem einen darf ich nicht sagen, dass ich auch den anderen lieb habe. Da ist es wichtig, dem Kind zu ermöglichen, alles dieses zum Ausdruck zu bringen: seine Beziehungswünsche und Beziehungsängste, Annäherungsimpulse, Vermeidungsabsichten, heimliche Hoffnungen sowie bohrende Zweifel.

Wie rede ich in dieser Situation mit dem Kind?

Durch Fragen wird das Kind zum Erzählen angeregt. Verbalisieren durch den Verfahrenspfleger dient der Ermutigung zum Weitersprechen. Auch lasse ich das Kind dadurch erkennen, dass ich es mit dem, was es ausdrücken wollte, verstanden habe. Wenn ich merke, dass das Kind sich in Verallgemeinerungen oder stereotype Aussagen flüchtet, frage ich genauer nach – nicht bohrend, insistierend, sondern eher so, dass ich zeige: ich will noch besser verstehen.

Spielzeug, das geeignet ist, Alltagssituationen darzustellen und Papier und Stifte können als Gesprächsstimuli eingesetzt werden. Wir können darüber reden, was das Kind zeichnet, ich kann mir das erklären lassen, und dabei stelle ich durch Fragen immer wieder den Bezug zur Alltagssituation des Kindes her. Außerdem kann ich das Kind dabei beobachten. Ganz wichtig. Kinder drücken ja viel weniger mit Worten aus als wir Erwachsenen, und je kleiner sie sind, desto stärker muß ich mein Augenmerk auf die nonverbalen Äußerungen legen.

Ich muß also genau hinschauen, und so zu erspüren versuchen, was das Kind mir mitteilen will. Wichtig ist dabei, Beobachtetes im späteren Gespräch zu thematisieren. Damit helfe ich dem Kind bei der Selbstklärung, also beim Erkennen der eigenen Wünsche und Absichten.

Schließlich, bei der **Lösungskklärung**, blicke ich mit dem Kind gemeinsam nach vorne. Ich versuche herauszufinden, was es sich für die Zukunft wünscht. Ich lade es ein, selbst Lösungen vorzuschlagen. Dann denke ich mit ihm gemeinsam nach, was davon machbar ist. Hier versuche ich, behutsam die Realität ins Spiel zu bringen. An diesem Punkt kann es zu einem Auseinanderfallen von Wille und Wohl des Kindes kommen. Wenn ich erkenne, dass die Erfüllung der Kindeswünsche zu einer Kindeswohlgefährdung führt, meine ich, dass ich das nicht ignorieren darf. Ich würde dann dem Gericht gegenüber getrennt Willen und Wohl des Kindes darstellen.